

Krankenversicherung: Auf eigene Kosten Lust bekommen

Gesetzlich Krankenversicherte konnten nur bis einschließlich 2003 von ihren Krankenkassen verlangen, Viagra „auf Krankenschein“ verschrieben zu bekommen — und das auch nur dann, wenn es ihnen krankheitsbedingt verschrieben wurde. (Hier litt ein Mann wegen multipler Sklerose an erektiler Dysfunktion. Die Krankenkasse — hier die BARMER — wollte ihn auf kostengünstigere Potenzmittel verweisen, etwa ein Vakuum-Pumpensystem. Das BSG verurteilte sie aber zur Übernahme der Kosten für Viagra als wesentlichen medizinischen Fortschritt.) — Seit 2004 brauchen die Krankenkassen allerdings für Viagra nicht mehr aufzukommen, weil dies per Gesetz (wegen der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung) aufgehoben wurde (hier zugunsten der DAK entschieden).

Quelle: Wolfgang Büser

Erstattung der Kosten für das selbst beschaffte Arzneimittel Viagra; Übernahme eines Arzneimittels als Sachleistung; Erektile Dysfunktion als behandlungsbedürftige Krankheit; Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit einer Arzneimittelbehandlung; Voraussetzungen für das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen und behandlungsfähigen Krankheit

Gericht: BSG

Datum: 10.05.2005

Aktenzeichen: B 1 KR 28/04 R

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2005, 20237

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 12 SGB V

§ 92 Abs. 1 SGB V

Abschnitt F Nr. 17.1 Buchst. f AMRL

§ 13 Abs. 3 SGB V

§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V

§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. 3 SGB V

§ 34 Abs. 3 SGB V

Fundstellen:

NZS 2005, X Heft 6 (Kurzinformation)

SGb 2005, 399 (Pressemitteilung)

BSG, 10.05.2005 - B 1 KR 28/04 R

Tenor:

Parallelentscheidung zu
BSG - 10.05.2005 - AZ: B 1 KR 25/03 R.